

44. Ist der Verlauf einer Rechtsanwaltspraxis stets sittenwidrig?
BGB. §§ 138, 242. Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935
(RGBl. I S. 1433) §§ 1, 49. Reichs-Rechtsanwaltsordnung vom
21. Februar 1936 (RGBl. I S. 107) Vorpruch.

II. Zivilsenat. Urt. v. 24. November 1936 i. S. Rechtsanwalt Sch.
(Befl.) w. Witwe L. (Rf.). II 131/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 2. April 1933 nahm sich der Ehemann der Klägerin, der Rechtsanwalt und Notar war, das Leben. Die Mutter des Verstorbenen war Jüdin gewesen. Der Beklagte war bei ihm während seiner Ausbildungszeit als Referendar und später als Hilfsarbeiter tätig gewesen. In einem hinterlassenen Abschiedsschreiben hatte der Verstorbene den Wunsch geäußert, der Beklagte möge die Rechtsanwaltspraxis abwickeln. Unter dem 5. April 1933 fertigte der Beklagte nach vorausgegangenen Verhandlungen mit Freunden der Familie des Verstorbenen einen Vertragsentwurf an, der die Übernahme der Praxis des Rechtsanwalts L. zum Gegenstande hatte. Der Entwurf wurde am 7. April 1933 in mündlicher Verhandlung mit der Witwe des Verstorbenen in seinen wesentlichen Teilen zum Vertrag erhoben und am 12. Mai 1933 von beiden Parteien unterschrieben. Im Vertrage war gesagt, daß der Beklagte die Praxis des verstorbenen Rechtsanwalts L. zur Weiterführung und zum weiteren Ausbau übergeben erhalte, daß er die Eintreibung der Außenstände in den abgeschlossenen Sachen übernehme und diese ohne Abzug an die Witwe des Verstorbenen abführe, ebenso, wie er in den noch laufenden Sachen die bereits entstandenen Gebühren bei deren jeweiligem Eingang ohne Abzug an die genannte Empfängerin abführe. In § 4 heißt es weiter:

Bezüglich der noch laufenden und ab 1. April 1933 eingehenden Sachen wird folgende Regelung getroffen:

Gebühren, die erst nach dem Stichtage des 1. April 1933 entstehen, werden zwischen Frau L. bzw. deren Erben und Herrn Sch. geteilt, und zwar

- a) soweit sie bis zum 31. März 1940, also in den kommenden 7 Jahren entstehen, erhält jede der Vertragsparteien die Hälfte (50%) der Reineinnahmen,
- b) soweit sie in der Zeit vom 1. April 1940 bis zum 31. März 1948, also in den darauf folgenden weiteren 8 Jahren entstehen, erhält Frau L. 15% der Reineinnahmen.

Die Reineinnahme wird in der Weise errechnet, daß von der Roheinnahme ein Satz von 20% zuzüglich der Gewerbesteuer und anderer auf dem Betriebe ruhenden Steuern und der Umsatzsteuer, soweit diese Steuern nicht abgewälzt werden können, in Abzug gebracht wird.

Der § 5 des Vertrags lautet:

Die vorstehend getroffene Regelung bezieht sich nicht nur auf Prozesse und Rechtsangelegenheiten, die von den bisherigen Mandanten der übernommenen Praxis vergeben werden, sondern auch auf solche, die infolge einer — direkten oder indirekten — Empfehlung der bisherigen Mandanten von anderen Mandanten übertragen werden. Insbesondere gelten sämtliche von Versicherungen erteilten Aufträge als Sachen der übernommenen Praxis.

Nicht unter die Quotierung fallen überhaupt lediglich solche Prozesse und Rechtsangelegenheiten, die unzweifelhaft nur der Person des Rechtsanwalts Sch. wegen vergeben werden, und deren Vergabung unzweifelhaft nicht auf die Tätigkeit des Herrn Rechtsanwalts Sch. in der Praxis des Herrn Rechtsanwalts L. zurückzuführen ist. Hierzu gehören Armensachen.

Gemäß weiteren Bestimmungen des Vertrags übernahm der Beklagte die bisher von dem Rechtsanwalt L. zur Ausübung seiner Praxis verwerteten Räume gegen ein bestimmtes Entgelt zum vorübergehenden mietweisen Gebrauch. Im Bürouinventar einschließlich Büchern und Gesetzesammlungen des Verstorbenen erhielt er ein Vorkaufsrecht eingeräumt, von dem er aber keinen Gebrauch gemacht hat.

Bis zum 1. Oktober 1933 hat der Beklagte die aus der Praxis des Rechtsanwalts L. eingehenden Gebühren aus den laufenden und abgeschlossenen Sachen vertragsgemäß an die Klägerin abgeführt. Seit dem genannten Tage hat er es abgelehnt, den Vertrag weiterhin in der bisherigen Weise auszuführen und nach seiner Maßgabe Rechnung zu legen und Zahlungen zu leisten. Er hat den mit der Klägerin geschlossenen Vertrag wegen Irrtums, arglistiger Täuschung und Sittenwidrigkeit angefochten mit der Begründung, er habe beim Abschluß des Vertrags nicht gewußt, daß der Rechtsanwalt L. Nichtstatter gewesen sei. Bei seiner Einstellung gegen das Judentum würde er den Vertrag bei Kenntnis der Nichtstattereigenschaft des Verstorbenen niemals geschlossen haben. Über die Rassenzugehörigkeit ihres Ehemannes habe ihn die Klägerin absichtlich im unklaren gelassen, um das Zustandekommen des Vertrags nicht zu gefährden. Der Vertrag bedeute in seiner Gesamtheit wie in seinen einzelnen Teilen eine Bindung von unzulässigem Ausmaß, wie dies schon die bisherige Entwicklung seit dem Tage des Vertragschlusses

bewiesen habe. Als Praxis eines Nichtanwärters habe das übernommene Arbeitsgebiet schon im Zeitpunkt des Todes des bisherigen Inhabers gar keinen Wert mehr gehabt. Die für die Übertragung übernommene Gegenleistung stehe daher zum Werte der Leistung in gar keinem Verhältnis. Der Vertrag sei auch ohne Anfechtung unwirksam, da er auf eine unmögliche Leistung gerichtet, von der Klägerin nicht erfüllt worden sei und auch nicht erfüllt werden könne. Die Geschäftsgrundlage sei in Wegfall gekommen.

Die Klägerin ist dieser Auffassung entgegengetreten und klagbar geworden mit dem Antrag, den Beklagten zu verurteilen, in Gemäßheit des geschlossenen Vertrags für die Zeit vom 1. Oktober 1933 bis zum 31. März 1934 Rechnung zu legen und den aus dieser Rechnungslegung sich ergebenden Betrag an die Klägerin zu zahlen.

Der Beklagte hat mit dem Antrage auf Klageabweisung Widerklage erhoben und die Feststellung begehrt, daß der zwischen ihm und der Klägerin abgeschlossene Vertrag nichtig und rechtsunwirksam sei.

Das Landgericht hat durch Teilurteil den Beklagten zur Rechnungslegung verurteilt und seine Widerklage abgewiesen. Gegen die Entscheidung hat der Beklagte Berufung, die Klägerin Anschlussberufung eingelegt. Sie hat, nachdem der Beklagte zur Vorbereitung von Vergleichsverhandlungen eine Rechnung über die Beträge aufgemacht hatte, die der Klägerin zustehen würden, wenn der Vertrag zu Recht bestände, auf der Grundlage dieser Berechnung, aber unter Bestreiten ihrer Nichtigkeit im übrigen beantragt, den Beklagten weiterhin zu verurteilen, an sie 23331,79 RM. nebst Zinsen zu zahlen, ferner ihn zu verurteilen, gemäß dem Vertrage vom 7. April 1933 über die Einnahmen aus seiner Praxis für die Zeit vom 1. April 1934 bis zum 31. Dezember 1935 Rechnung zu legen.

Das Kammergericht hat unter Zurückweisung der Berufung des Beklagten auf die Anschlussberufung der Klägerin antragsgemäß weiterhin erkannt. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Ia). Das Berufungsgericht verneint zunächst die grundsätzliche Frage, ob der Verkauf einer rechtsanwaltlichen Praxis schlechthin nichtig ist. Es sei, so führt es aus, nicht einzusehen, weshalb die von der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts für die entgelt-

liche Übertragung einer ärztlichen Praxis herausgearbeiteten Grundsätze auf die Überlassung einer rechtsanwaltlichen Praxis keine Anwendung finden sollten. Zur Wirksamkeit eines solchen Überlassungsvertrags müsse nur verlangt werden, daß die Höhe und Art der bedungenen Zahlungen und die sonstigen Nebenabreden die freie Berufsausübung, wie das Gesetz sie auffasse, unangetastet ließen.

Dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß in einem Falle, wie hier, wo es sich darum handelt, daß die Witwe eines Rechtsanwalts die Praxis ihres verstorbenen Ehemannes an einen Rechtsanwalt überlassen hat, der Vertrag nicht schlechthin gegen die guten Sitten verstößt. Eine Rechtsanwaltspraxis kann allerdings für die Regel nicht Gegenstand des Handelsverkehrs sein. Der Beruf des Rechtsanwalts ist kein Gewerbe, die Tätigkeit des Rechtsanwalts kein Gewerbebetrieb, obgleich sie regelmäßig auch dem Erwerbe dient. Dies ist schon in der Entscheidung des Reichsgerichts RGZ. Bd. 66 S. 143ffg. ausgesprochen und neuerdings in dem Vorpruch zur Reichs-Rechtsanwaltsordnung zum Ausdruck gekommen, wo es heißt, der Beruf des Rechtsanwalts ist „kein Gewerbe, sondern Dienst am Recht“. Kommt hiernach dem Rechtsanwalt die Erfüllung einer wichtigen öffentlichen Aufgabe im Dienste des Allgemeinwohls zu, dann ist klar, daß er seinen Beruf weder als eine reine Gelderwerbsquelle betrachten noch die Praxis, die er sich durch eine erfolgreiche Ausübung seines Berufs verschafft, zum Gegenstand eines Handelsgeschäfts machen darf; dies um so weniger, als die Praxis in aller Regel nur eine Summe von Beziehungen, Aussichten und Möglichkeiten bildet, die in weitem Umfang auf dem Vertrauen des einzelnen Auftraggebers zu dem Rechtsanwalt beruhen und daher in ihrem Fortbestand eng mit der Person des bisherigen Praxisinhabers verknüpft sind.

Ausnahmsweise und unter besonderen Umständen sind aber Fälle denkbar, in denen es dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden nicht widerspricht, für die Überlassung der unter der Bezeichnung „Praxis“ zusammengefaßten tatsächlichen Möglichkeiten eine Vergütung in Geld zu versprechen und sich versprechen zu lassen. Auf diesem Standpunkt steht der Ehrengerichtshof für deutsche Rechtsanwälte, wie die Entscheidungen OGH. Bd. XXI 188 und Bd. XXVII 153 beweisen. Auch die von der Reichs-Rechtsanwaltskammer in ihrer Sitzung vom 2. Juli 1934 für die Ausübung des

Anwaltsberufs aufgestellten Richtlinien sehen beim Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen von der Regel vor, daß der Kauf und Verkauf einer Rechtsanwaltspraxis von den Standesgenossen zu mißbilligen ist (vgl. Neubert Rechtsanwaltsordnung S. 150 zu Nr. 62 der Richtlinien). Die hier zu behandelnde Frage hat in grundsätzlicher Beziehung vieles gemein mit der Frage der Sittenwidrigkeit des Verkaufs einer Arzt- oder Zahnarztpraxis. Wie der Rechtsanwalt nach dem erwähnten Vorpruch zur Reichs-Rechtsanwaltsordnung zum Dienst am Recht berufen ist und damit eine wichtige öffentliche Aufgabe zu erfüllen hat, ist der Arzt laut § 1 der Reichsärzteordnung zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen wie des gesamten Volkes berufen und damit zur Erfüllung einer durch das genannte Gesetz geregelten, nicht minder wichtigen öffentlichen Aufgabe verpflichtet. Ebensovienig wie der Beruf des Rechtsanwalts nach dem genannten Vorpruch ist der ärztliche Beruf nach dem zweiten Absatz des § 1 der Reichsärzteordnung ein Gewerbe und die Tätigkeit des Arztes ein Gewerbebetrieb, wenngleich seine wirtschaftliche Existenz auf dieser Tätigkeit beruht (vgl. auch RGZ. Bd. 66 S. 143 flg. und Bd. 144 S. 5 unten — Vereinigte Zivilsenate —). Was von der Praxis des Rechtsanwalts gilt, daß sie im wesentlichen in der Summe von Vertrauen besteht, die sich der Rechtsanwalt im Laufe der Zeit bei der Rechtsschutz suchenden Bevölkerung erwirbt, hat entsprechend von der Praxis des Arztes zu gelten. Die Erwägungen, die dazu führen können, den Verkauf einer Rechtsanwaltspraxis als sittenwidrig anzusehen, unterscheiden sich in grundsätzlicher Hinsicht nicht wesentlich von den Erwägungen, die den Verkauf einer Arztpraxis als sittenwidrig erscheinen lassen können. Es ist daher für die zu entscheidende Frage von Bedeutung, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts die entgeltliche Übertragung einer ärztlichen Praxis nicht schlechthin als Verstoß gegen die guten Sitten auffaßt; vielmehr soll es, wie in RGZ. Bd. 115 S. 173/74 unter Hinweis auf übereinstimmende frühere Entscheidungen des Reichsgerichts ausgeführt ist, auf die Umstände des Einzelfalls ankommen, so daß eine Sittenwidrigkeit z. B. dann gegeben ist, wenn der Vertrag dem Käufer unverhältnismäßig schwere Belastungen auferlegt, infolge deren zu befürchten ist, daß er darauf angewiesen sein werde, unter Außerachtlassung der Belange seiner Patienten die Erzielung besonders hoher Einnahmen anzustreben.

Es darf als eine Bestätigung der Richtigkeit dieser Meinung aufgefaßt werden, wenn in § 49 Abs. 2 und 3 der Reichsärzteordnung der Erlaß von Vorschriften über Verträge vorgesehen ist, welche die Abgabe oder Übernahme einer Praxis zum Gegenstande haben.

Läßt sich hiernach die entgeltliche Überlassung einer Anwaltspraxis schon nicht unter allen Umständen und ausnahmslos als sittenwidrig bezeichnen, so gilt dies noch weniger, wenn, wie hier, die Witwe eines nicht mehr lebenden Rechtsanwalts die Praxis veräußert. Hier kommt nicht ein Vertrag zwischen zwei Berufsgenossen in Frage, durch den der eine gegen Entgelt auf die Weiterführung seiner Praxis, d. h. auf die weitere Nutznießung des Vertrauens verzichtet, das er sich im Laufe der Zeit bei einem Rechtsschutz suchenden Publikum erworben hat, während der andere einen Preis dafür zahlt, daß er in den Stand gesetzt wird, die auf diesem Vertrauen zu dem bisherigen Praxisinhaber beruhenden Beziehungen für sich auszunutzen. Die Witwe untersteht keiner Standeszucht. Sie kann den von ihrem Manne in langjähriger Berufsarbeit geschaffenen tatsächlichen Vermögenswert selbst nicht nutzen; einem anderen Anwalt kann er aber zur wertvollen Grundlage für den Aufbau einer eigenen Praxis dienen. Es widerspricht nicht dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, wenn unter diesen Umständen die Witwe des verstorbenen Anwalts sich eine Geldentschädigung dafür ausbedingt, daß sie diesen Vermögenswert vor seiner Verflüchtigung einem anderen Anwalt überläßt. Allerdings muß auch in solchem Falle dem Wesen und dem Zwecke des Anwaltsberufs Rechnung getragen werden, Diener am Recht zu sein. Ein Vertrag, der dem Anwalt so schwere wirtschaftliche Lasten auferlegt, daß er genötigt ist, seinen Beruf als reine Gelderwerbsquelle auszunutzen, könnte nicht mehr als mit dem Grundgedanken des Anwaltsberufs vereinbar und daher nicht mehr als sittlich unbedenklich angesehen werden.

Nach alledem ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den Vertrag der Parteien nicht als schlecht hin nichtig angesehen, sondern das entscheidende Gewicht auf die Prüfung der Frage gelegt hat, ob die Umstände des Falls die Annahme der Richtigkeit wegen Verstosßes gegen die guten Sitten rechtfertigen. Die Bedenken, welche die Revision, übrigens ohne nähere Begründung, gegen diese Auffassung erhebt, sind unbegründet.

b). Zu der Frage, ob der Vertrag vom 7. April 1933 wegen seiner Bedingungen sittenwidrig ist, führt das Berufungsgericht aus, der Vertrag sei kein Anbelungsvertrag, weil er in wesentlichen Punkten einem Entwurf entspreche, den der Beklagte selbst angefertigt gehabt habe. Dieser habe den Vertrag auch nicht unter einem Druck, sondern aus freien Stücken auf Grund eigener Entschliessung geschlossen, da er sich Vorteile für sein Fortkommen von ihm versprochen habe. Die Festsetzung der Vergütung, die darin bestעה, daß die Klägerin für die Zeit vom 1. April 1933 bis 31. März 1940 in Höhe von 50% und für die Zeit vom 1. April 1940 bis zum 31. März 1948 in Höhe von 15% an den Reineinnahmen, nämlich nach Abzug eines Sages von 20% für Unkosten und Steuern, beteiligt wurde, habe der Beklagte beim Abschluß des Vertrags weder als eine Beschränkung seiner wirtschaftlichen Freiheit noch als eine Beeinträchtigung seiner Arbeitskraft noch als grob unbillig empfunden. Mit dem Vorbringen, er sei damals außerstande gewesen, die Auswirkungen des Vertrags zu übersehen, könne er nicht gehört werden. Der Vertrag beschränke auch den Beklagten nicht unzulässig in seiner wirtschaftlichen Freiheit, in seiner Berufsausübung und in seinem standesgemäßen Fortkommen. Ihm allein stehe die Entscheidungsbefugnis zu, welche Aufträge angenommen und welche abgelehnt werden sollten; er bestimme, in welcher Weise er seinen Beruf ausüben wolle; er sei nicht gehindert, seine eigene Praxis, an deren Einnahmen die Klägerin nicht beteiligt sei, auszubauen und eine andere Praxis dazu zu erwerben. Die einzige Beschränkung bestעה darin, daß er gehalten sei, seine Niederlassung in B. beizubehalten. Das hätte er aber auch als junger Anwalt übersehen müssen. Im übrigen sei nicht einzusehen, weshalb diese letzte Bindung unerträglich für den Beklagten sein sollte; bislang habe er auch nichts davon verlauten lassen, daß er sich mit dem Gedanken trage, seine Praxis in B. aufzugeben.

Die Revision hält die Einstellung des Berufungsgerichts für verfehlt, daß der Beklagte mit dem Vorbringen nicht gehört werden könne, er habe die Auswirkungen des Vertrags nicht übersehen können; ebenso dürfe nicht auf die rein äußerliche Entscheidungsbefugnis über die Führung der Praxis abgestellt werden. Entscheidend — nämlich für die Nichtigkeit des Vertrags — sei in jedem Falle das ungeheuerliche Mißverhältnis

von Leistung und Gegenleistung und die damit verbundene Ausnützungabsicht.

In dieser letzten Richtung führt das Berufungsgericht aus, das Maß, in welchem die Klägerin durch den Vertrag an den Einnahmen beteiligt sei, könne nach Lage der Sache nicht beanstandet werden. Die Praxis des Rechtsanwalts L. sei eine der angenehmsten, einträglichsten und angesehensten in B. gewesen. Sie habe daher für die Klägerin einen Vermögenswert von nicht zu unterschätzender Bedeutung dargestellt. Es habe auf der Hand gelegen, daß für diesen Wert eine Vergütung in Betracht gekommen sei, zu deren alsbaldiger Aufbringung in einer Summe der Beklagte gar nicht in der Lage gewesen sei. Wenn unter diesen Umständen aus Rücksicht auf beide Vertragsschließende eine Beteiligung der Klägerin an den Einnahmen vereinbart worden sei, durch die dem Beklagten in den ersten sieben Jahren etwa die Hälfte und in den nächsten acht Jahren — also bis zum Ende der Vertragsdauer — etwa das Sechsfache der an die Klägerin abzuführenden Summe gesichert gewesen sei, so könne hiergegen nichts eingewendet werden. Eine andere Beurteilung könnte allenfalls dann Platz greifen, wenn die Beteiligungsregelung zur Folge hätte, daß dem Beklagten nicht einmal das für eine angemessene Lebensführung unbedingt Notwendige verbliebe. Diese Möglichkeit scheidet aber, wie die vom Beklagten im zweiten Rechtszuge mitgeteilten Zahlen bewiesen, aus, zumal die Klägerin bei allen Verhandlungen stets anerkannt habe, daß dem Beklagten das für eine angemessene Lebensführung und für eine standesgemäße und gewissenhafte Führung der Praxis unbedingt Notwendige auf jeden Fall verbleiben müsse.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Klägerin dem Beklagten einen erheblichen Vermögenswert überlassen hat. Die hierauf gegründete Ansicht, daß die von dem Beklagten als Gegenleistung für die empfangene ansehnliche Leistung übernommene Verpflichtung nicht unbillig und angesichts der Zahlungsbedingungen, die ihm die Aufbringung der zur Tilgung seiner Verbindlichkeiten erforderlichen Mittel erst ermöglicht hätten, auch nicht untragbar sei, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Es kommt lediglich auf die Richtigkeit jenes Ausgangspunktes an. Dabei handelt es sich aber um eine Feststellung tatsächlicher Art, die mit der Revision nicht anzufechten ist. Das Berufungsgericht legt seiner Beurteilung

mit Recht die Verhältnisse zugrunde, wie sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestanden und noch jetzt bestehen. Führt die Prüfung dieser Verhältnisse zur Verneinung eines Mißverhältnisses von Leistung und Gegenleistung, dann durfte es für die Frage der Sittenwidrigkeit des Vertrags die Möglichkeit, daß in Zukunft einmal Umstände eintreten können, die ein weiteres Festhalten an dem Vertrage wegen der damit verbundenen Erschwerung der Lebenslage des Vertragsgegners als unbillig und daher unsittlich erscheinen lassen könnten, zunächst außer Betracht lassen. Das Berufungsgericht stellt fest, daß sich die Auswirkungen des Vertrags für den Beklagten bislang nicht als untragbar erwiesen hätten. Darauf kommt es zur Zeit allein an.

Die Revision unternimmt es, die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts anzugreifen. Sie ist zunächst der Ansicht, das Berufungsgericht sei mit allgemeinen Bemerkungen über die Frage des Mißverhältnisses von Leistung und Gegenleistung hinweggegangen, seine Erwägungen zu dieser Frage stellten eine ordnungsmäßige, nachprüfbare Begründung überhaupt nicht dar, so daß § 551 Nr. 7, jedenfalls aber § 286 ZPO. verletzt sei.

Dies kann nicht zugegeben werden. Zählte die Praxis des verstorbenen Rechtsanwalts L. zu den angenehmsten, angesehensten und einträglichsten in B., dann war es, weil der Lebenserfahrung entsprechend, durchaus zulässig, die in dieser Praxis stehenden Beziehungen und Anknüpfungsmöglichkeiten als besonders wertvoll und zu einer erfolgreichen Ausnutzung besonders geeignet anzusehen. Das kann nicht deshalb in Zweifel gezogen werden, weil der verstorbene Rechtsanwalt L. selbst in seinem Abschiedsbrief seine Praxis für vernichtet erklärt und gebeten hat, der Beklagte möge die Praxis abwickeln. Denn das rechtfertigt noch nicht den Schluß, den die Revision hieraus gezogen wissen will, daß nämlich der Verstorbene offenbar selbst nicht entfernt daran gedacht oder auch nur für möglich gehalten habe, daß seine Witwe aus der Praxis noch einen erheblichen Gewinn ziehen könne. Der Verstorbene kann mit dem in dem Abschiedsbrief geäußerten Wunsch ganz andere Zwecke verfolgt haben. Im übrigen bedarf es keiner weiteren Darlegung, daß die offenbar in einem Zustand stärksten seelischen Drucks erfolgte Wunschäußerung des Rechtsanwalts L. keinen Maßstab für eine Beurteilung des Wertes der hinterlassenen Praxis abgeben kann.

Die Rüge der Revision ist auch sonst unbegründet. Es trifft nicht zu, daß das Berufungsgericht Schriftsätze des Beklagten unberücksichtigt gelassen hätte, deren Beachtung zu der Feststellung hätte führen müssen, daß „an effektiven Werten dem Beklagten rein nichts überlassen worden“ sei. Das Berufungsgericht hatte keine Veranlassung, die für die Wertlosigkeit der Praxis erbotenen Beweise zu erheben, wenn es sie mit Grund für unerheblich hielt. Traf es zu — was im Rechtsstreit, soweit ersichtlich, nie in Zweifel gezogen worden ist —, daß die Praxis des Rechtsanwalts L. eine der angenehmsten, angesehensten und einträglichsten von B. war und ihrem Inhaber in früheren Jahren einen Reinverdienst von jährlich 60000 RM. erbracht hatte, dann war es für den Beklagten ein vergebliches Unterfangen, nachweisen zu wollen, daß dieselbe Praxis für ihn ohne jeden Wert gewesen sei. Der Beklagte selbst hat dem Erwerb der Praxis sogar einen hohen Wert beigemessen. Denn er hat sich große Mühe gegeben, um sich die in der Praxis stehenden Beziehungen und Anknüpfungsmöglichkeiten zum Auf- und Ausbau einer eigenen Berufstätigkeit zu sichern, was schon daraus erhellt, daß er die unveränderte Annahme der von ihm selbst verfaßten Vertragsbestimmungen betrieben hat. Bei dem Gegenstand des Vertrags der Parteien hat es sich allerdings um einen Vermögenswert unbeständiger Natur gehandelt, der, wenn er nicht sofort und regsam ausgenutzt wurde, der Gefahr der Verflüchtigung ausgesetzt war (RGZ. Bd. 144 S. 5). Vom Tage des Ablebens des Rechtsanwalts L. bis zum Tage des Vertragschlusses über den Erwerb der Praxis war aber nur eine kurze Zeitspanne verfloßen. In diesem Zeitpunkt war also der Wert noch unermindert vorhanden. Das kann nicht deshalb in Zweifel gezogen werden, weil der bisherige Inhaber Nichttariet war. Die Nichttariereigenschaft hafterte der Person, nicht der Sache an.

Die Revision rügt weiterhin Nichtbeachtung einer Reihe von Umständen, die bei zutreffender Würdigung schon für sich allein die Sittenwidrigkeit des Vertrags vom 7. April 1933 ergäben. Diese Umstände betreffen durchweg die von dem Beklagten selbst entworfenen und der Klägerin zur Annahme empfohlenen Vertragsbestimmungen, so die Bemessung des Umfangs der abgabepflichtigen Sachen und die Einbeziehung sämtlicher von Versicherungen erteilten Aufträge in ihren Kreis (§ 5 des Vertrags), die Abwälzung der

Darlegungs- und Beweislast für die nicht unter die Teilung fallenden Sachen auf den Beklagten (§ 5 Abs. 2 des Vertrags), die Zubiilligung von nur 20% Unkostenabzug und vor allen Dingen die Bestimmung, daß der Beklagte 7 Jahre lang 50% und weiterhin 8 Jahre lang — bis zum Ende der Vertragsdauer — 15% der sog. Reineinnahmen an die Klägerin abzuführen habe, eine Verpflichtung, die nach Meinung der Revision in besonderem Maße den Zielen des Anwaltsberufs und dem Bedürfnis der Gründung oder Erhaltung einer eigenen Familie widerstreitet. Ganz besonders zu beanstanden und schon für sich allein sittenwidrig erscheint der Revision schließlich die Art der Bemessung des Entgelts, die offenbar nicht nach den Grundsätzen der Gleichwertung, sondern der Versorgung erfolgt sei, und die Form, die eine laufende Gebührenteilung bedeute.

Alle diese Umstände hat jedoch das Berufungsgericht, wenn es sie auch nicht einzeln sämtlich besonders hervorgehoben hat, nicht übersehen. Es hat ihnen nur nicht die Bedeutung beigemessen, die der Beklagte wünscht. Leitend ist dafür ersichtlich der Gedanke gewesen, daß der Beklagte selbst den Vertrag mit allen diesen Abreden entworfen und — übrigens nach mehrwöchiger Überlegungsfrist — aus freien Stücken auf Grund eigener Entschließung geschlossen hat, weil er sich Vorteile für sein Fortkommen davon versprach. Es ist nicht rechtsirrtümlich, wenn dann das Berufungsgericht dem Beklagten die Befugnis versagt, den von ihm selbst als Rechtsverständiger auf einem gerade einem Rechtsanwalt geläufigen Gebiet entworfenen Vertrag seines Inhalts wegen als sittenwidrig aufzurufen. Nicht erkennbar ist im übrigen, welche Bedeutung es für die Sittenwidrigkeit haben sollte, daß das Entgelt in Form einer Rente gewährt wurde. Der Hinweis auf die „laufende Gebührenteilung“ liegt gleichfalls völlig neben der Sache, da die Abrede nicht zwischen Anwälten getroffen wurde.

Die Revision macht dem Berufungsgericht auch zum Vorwurf, daß es die zahlenmäßige Auswirkung der Vertragsbestimmungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft habe. Es habe eine Reihe diese zahlenmäßige Auswirkung betreffender Ausführungen und Beweiserbieten unbeachtet gelassen. Hier übersehen die Revision, daß der als übergangen bezeichnete Sachvortrag des Beklagten hinsichtlich seiner Richtigkeit von der Klägerin mit eingehender Begründung bestritten und der Beklagte wiederholt

zur Offenlegung der Gesamteinkünfte aus der übernommenen Praxis unter gleichzeitiger belegter Darlegung der in Anrechnung gebrachten Unkosten aufgefördert worden ist, der Beklagte aber die verlangte Auskunft ausdrücklich abgelehnt hat, obgleich wiederholt unternommene Sühneversuche ihm Gelegenheit zu einer Offenlegung seiner Verhältnisse gegeben hatten. Wenn der Beklagte seine Weigerung damit begründet hat, es bedürfe näherer Angaben über die Höhe seiner Gesamteinnahmen nicht, um eine weitgehende Beschränkung seiner wirtschaftlichen Freiheit festzustellen; glaube das Gericht aber gleichwohl, ohne solche näheren Angaben nicht auskommen zu können, so möge es nach § 139 ZPO. verfahren, dann durfte das Berufungsgericht annehmen, daß der Beklagte zu einer näheren Auskunft nicht bereit und nur willens sei, auf besondere Aufforderung nähere Angaben über die zahlenmäßige Auswirkung des Vertrags lediglich insoweit zu machen, als sie ihm zweckmäßig erschienen. Dann aber brauchte das Berufungsgericht nicht zu fragen. Mit Recht hat es sich daher auf eine Würdigung der Zahlenangaben beschränkt, zu deren Beibringung sich der Beklagte herbeigelassen hat. Kam es bei deren Prüfung unter Berücksichtigung der gegebenen Sach- und Prozeßlage zu dem Ergebnis, daß eine unerträgliche, die Annahme einer Sittenwidrigkeit rechtfertigende Belastung des Beklagten durch die Auswirkungen des Vertrags vom 7. April 1933 nicht anzuerkennen sei, wie es dies ausgeführt hat, so handelt es sich wiederum um das Ergebnis einer tathichterlichen Würdigung, die der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen ist.

Das Berufungsgericht widerlegt noch den Vorwurf, daß die Klägerin beim Abschluß des Vertrags vom 7. April 1933 ausschließlich ihre eigennützigen Belange verfolgt und damit eine Gesinnung an den Tag gelegt habe, die im Verein mit den übrigen Umständen das ganze Rechtsgeschäft nach Inhalt, Beweggrund und Zweck als sittenwidrig erscheinen lasse (vgl. RGZ. Bd. 150 S. 1). Auf die Angriffe, die die Revision auch gegen die Verneinung dieses inneren Tatbestands des § 138 Abs. 1 BGB. erhebt, ist nicht näher einzugehen, weil schon die unangreifbare Verneinung des sachlichen Tatbestands die angefochtene Entscheidung im erörterten Punkte (Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit) trägt. Hingewiesen mag aber darauf werden, daß die Ausführung der Revision, die Klägerin wolle mit ihren

Kindern leben, als ob ihr Ehemann nicht verstorben oder der Beklagte ihr schuldig geschiedener Mann sei, offenbar völlig den Inhalt des Vertrags außer acht läßt, der die Leistungen des Beklagten zeitlich beschränkt und bei der Festsetzung ihrer Höhe keinerlei Rücksicht darauf nimmt, ob sie — namentlich in den letzten 8 Jahren — für den Unterhalt der Klägerin und ihrer Kinder ausreichen.

II. Die Revision beschwert sich darüber, daß das Berufungsgericht die von dem Beklagten erklärte Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums — nämlich über die russische Abstammung des Rechtsanwalts L. — mit der Begründung zurückgewiesen habe, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts die beim Kaufvertrag nach den §§ 459 flg. BGB. eintretende Gewährschaftshaftung wegen Sachmängel als besondere gesetzliche Ordnung dieses Geschäfts die allgemeine Irrtumsanfechtung nach § 119 BGB. wegen Fehlens verkehrswesentlicher Eigenschaften des Kaufgegenstandes ausschließe. Sie meint, die Anfechtungserklärung des Beklagten habe bei richtiger Auslegung nach §§ 133, 157, mindestens aber nach § 140 BGB. vom Berufungsgericht als Wandelungserklärung gewertet werden müssen. Die Rüge kann der Revision nicht zum Erfolge verhelfen. Sie übersieht, daß Gegenstand des Kaufs die Praxis eines verstorbenen Anwalts war. Für den Gegenstand eines solchen Kaufs, die für den Erwerber vorhandenen tatsächlichen Gegebenheiten der Ausnutzung und Ausgestaltung der vorhandenen Beziehungen, kann die russische Abstammung des verstorbenen früheren Inhabers der Praxis die Bedeutung einer Eigenschaft nur haben, wenn gerade diese russische Abstammung für die Entstehung oder den Bestand jener tatsächlichen Gegebenheiten von Bedeutung war. Dafür hat der Beklagte aber nichts vorgebracht. Im Gegenteil ergibt sich aus dem Sachvortrag der Parteien, daß die Eigenschaft L.'s als Nichtarier in der Öffentlichkeit nicht bekannt war.

III. Die Revision bemängelt schließlich, daß das Berufungsgericht nicht auf die Frage einer Herabminderung der Leistungen des Beklagten nach § 242 BGB. eingegangen sei. Sie übersieht aber, daß bei der gegebenen Sachlage, der Weigerung des Beklagten zu einer genügend klaren Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, des Standes seiner Praxis und der aus ihr erzielten Gesamterträge, für das Berufungsgericht gar keine Möglichkeit

gegeben war, eine Prüfung der Auswirkungen des Vertrags vom 7. April 1933 etwa an Hand der von dem erkennenden Senat in den Entscheidungen vom 30. April 1935 — II 347/34 und 354/34 — für die Herabsetzung einer Vergütung aus langfristigen Verträgen entwickelten Grundsätze vorzunehmen. Die Unterlassung einer solchen Prüfung hat sich der Beklagte selbst zuzuschreiben. Sie war, wie dies dargelegt worden ist, angesichts des ablehnenden Verhaltens des Beklagten zur Offenlegung seiner Verhältnisse geboten und begründete daher keinen Mangel des Verfahrens, der zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache zur Nachholung der unterbliebenen Prüfung Anlaß geben könnte.

Die Revision war daher, da das angefochtene Urteil zu Beanstandungen auch sonst keinen Anlaß bietet, im ganzen Umfange als unbegründet zurückzuweisen.

Damit ist die Frage, ob der Vertrag vom 7. April 1933 für den Beklagten untragbar und daher nichtig ist, nur für die jetzt gegebene Sach- und Prozeßlage entschieden. Sollten, z. B. durch einen erheblichen Rückgang der erworbenen Praxis, in der Zukunft Umstände eintreten oder feststellbar werden, welche die Erfüllung des Vertrags für den Beklagten so sehr erschweren, daß seine unveränderte Aufrechterhaltung mit den Grundsätzen von Treu und Glauben und mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung eines seiner öffentlichen Aufgabe gewachsenen Anwaltsstandes nicht mehr vereinbar ist, dann erhöhe sich die Frage, ob die Klägerin diese unveränderte Erfüllung noch verlangen kann. Die Entscheidung hierüber kann nur Sache des mit der Prüfung der veränderten Umstände befaßten Gerichts sein, wenn die Parteien die gerichtliche Klarstellung einer außergerichtlichen Einigung vorziehen.